19.01.1999

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an neue Entwicklungen. Außerdem sind die im Doppelhaushalt 1999/2000 für das Finanzausgleichsjahr 1999 vorgesehenen Leistungsverbesserungen, die die Kommunen betreffen, umzusetzen.

B) Lösung

- a) Weitere Rückführung des Grenzlandansatzes für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl bei den Schlüsselzuweisungen.
- b) Einführung eines Ansatzes für Strukturschwäche für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.
- Senkung des Ausgleichssatzes bei den Landkreisschlüsselzuweisungen unter gleichzeitiger Anhebung der Anrechnungsquote der Grunderwerbsteuereinnahmen der Landkreise bei der Umlagekraft.
- d) Erhöhung der Kopfbeträge im Rahmen der Finanzzuweisungen zu den Kosten des übertragenen Wirkungskreises.
- e) Erhöhung der Zuweisungen für die Bereithaltung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Polizei.
- f) Anpassung der Vomhundertsätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a.
- g) Erhöhung der Vomhundertsätze in Art. 13 c zugunsten der Investitionen des ÖPNV.
- h) Verstärkung der Mittel für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. durch Umschichtung aus der Anteilsmasse.
- Kürzung der Fördermittel nach Art. 13 a, 13 b, und 13 e im Rahmen der Beteiligung der Kommunen am staatlichen Finanzierungsbeitrag zu den Kosten der Deutschen Einheit.
- j) Verstärkung der Mittel nach Art. 13 d für Finanzhilfen nach dem Bay-ÖPNVG durch Umschichtung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund.
- k) Entnahme von Fördermitteln aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen.
- Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke und der Fördermittel nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Die Mittel für die Kopfbeträge bei den Finanzzuweisungen sollen 1999 um 70,0 Mio. DM auf 792,0 Mio. DM steigen.

Die Mittel für Zuweisungen für die Bereithaltung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Polizei (Art. 7 Abs. 3) erhöhen sich um 1,0 Mio. DM auf 3,8 Mio. DM.

Die Leistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen sich im Jahr 1999 gegenüber 1998 um 336,7 Mio. DM erhöhen.

Gesetzentwurf

14. Wahlperiode

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBI S. 88, BayRS 605–1–F), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBI S. 402), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. 3Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 3,4 multipliziert. 4Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüberliegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. 7Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen "Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken" der Bundesanstalt für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr."

- 2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach dem Wort "und" die Zahl "40" durch die Zahl "50" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird "55" durch "50" ersetzt.
- 3. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 "29,75" jeweils durch "32,60", in Nummer 4 "59,50" durch "65,20" ersetzt.
- 4. In Art. 7 a Satz 1 wird "0,30" durch "0,40" ersetzt.

- 5. In Art. 10 b Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch die Worte " 6 v. H." ersetzt.
- 6. Art. 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird "19" durch "17,1" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird ,,14" durch ,,12,6" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird "9" durch "8,1" ersetzt.
- 7. Art. 13 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird "7" durch "7,5" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "64 v. H." durch die Worte "zwei Drittel" ersetzt.

§ 2

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 1999 und 2000 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 0303 Tit. 671 05) entnommen werden.
- (3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 FAG gilt für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1999 und 2000 folgende Regelung:
- Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 62.000.000 DM entnommen.
- 2. Der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG werden jeweils 60.000.000 DM entnommen.
- (4) In den Jahren 1999 und 2000 gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 FAG beträgt der Ergänzungsansatz bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts im Jahr 1999 4 v. H. und im Jahr 2000 2 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 130 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag im Jahr 1999 um zwei Fünfzehntel und im Jahr 2000 um ein Fünfzehntel

zehntel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

Daneben gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

Der Ansatz für Strukturschwäche wird im Jahr 1999 zu einem Drittel und im Jahr 2000 zu zwei Dritteln dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

- (5) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 1999 und 2000 jeweils bis zu 35.000.000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.
- (6) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1999 und 2000 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 26 000 000 DM entnommen.
- (7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1999 und 2000 aus dem um 327 384 615, 38 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.
- (8) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 1999 und 2000 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 177.800.000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und jeweils 35.000.000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.
- (9) Abweichend von Art 13 a FAG ist für die Jahre 1999 und 2000 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 12,8 v. H. zu kürzen.
- (10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

I. Allgemein

An strukturellen Änderungen ist bei der Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen in den Jahren 1999 und 2000 die erste und zweite Stufe (2001 dritte und letzte Stufe) der Einführung eines Ergänzungsansatzes für strukturschwache Gemeinden und die weitere Rückführung des Grenzlandansatzes auf 4 % im Jahr 1999 und 2 % im Jahr 2000 (vollständiger Wegfall im Jahr 2001) vorgesehen.

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs steigt im Jahr 1999 gegenüber 1998 um 328,8 Mio. DM auf 10.767,0 Mio. DM. Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Kopfbeträge bei den Finanzzuweisungen um 5,70 DM auf 65,20 DM vor.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den Kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

II. Einzelbegründung

- Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 3 Abs. 1 FAG) und § 2 Abs. 4:
 - a) Die Vorschriften regeln die in drei Schritten stattfindende Ersetzung des Grenzlandansatzes durch einen Ansatz für Strukturschwäche. § 1 Nr. 1 enthält den Ansatz für Strukturschwäche in der Fassung, in der er ab 01.01.2001 gelten soll. § 2 Abs. 4 enthält die Übergangsregelung für die Jahre 1999 und 2000.
 - b) Der Grenzlandansatz für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl bei den Schlüsselzuweisungen soll innerhalb von drei Jahren in drei Stufen vollends abgebaut werden. Es ist vorgesehen, den Ausgleichssatz im Jahr 1999 von 6 v. H. auf 4 v. H. und im Jahr 2000 von 4 v. H. auf 2 v. H. zu reduzieren (vollständiger Wegfall ab 2001). Außerdem soll sich der Zuschlag bei Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 130 v. H. liegt, im Jahr 1999 um zwei Fünfzehntel und im Jahr 2000 um ein Fünfzehntel der Zahl ermäßigen, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Damit wird mit steigender Steuerkraft der Zuschlag kontinuierlich abgesenkt, um bei 130 v. H. den Wert 0 zu erreichen.
 - Um die Auswirkungen des Wegfalls des Grenzlandansatzes für strukturschwache Gemeinden im ehemaligen Grenzland zu mildern und daneben auch strukturschwache Gemeinden in anderen Landesteilen zu stärken, soll ein Ergänzungsansatz für strukturschwache Gemeinden eingeführt werden. Dieser basiert auf den Arbeitslosenzahlen und der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden. Die Arbeitslosigkeit ist ein wichtiger Indikator für Strukturschwäche. Die Arbeitslosenzahlen sind objektive Grundlagen für die Berechnung des Ergänzungsansatzes. Die Regelung berücksichtigt auch die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde, indem die Arbeitslosenzahlen in Relation zur Steuerkraft gesetzt wird. Da geringe bis durchschnittliche Belastungen einer Gemeinde bereits mit dem

Hauptansatz bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen abgegolten sind, sollen nur die über dem Landesdurchschnitt liegenden Werte für den Ergänzungsansatz herangezogen werden. Zur Vermeidung von Übernivellierungen sollen für den Ansatz für Strukturschwäche nicht mehr als rd. 100 Mio. DM zur Verfügung stehen. Dies wird durch die Einführung des Vervielfältigers von 3,4 erreicht. Zur Vermeidung von zu hohen Ansätzen, die ebenfalls zu Übernivellierungen führen würden, soll der Ergänzungsansatz auf 35 v. H. begrenzt werden.

Der Ansatz für Strukturschwäche wird – entsprechend dem dreistufigen Abbau des Grenzlandansatzes – in drei Stufen eingeführt.

2. Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 5 Abs. 3 und 4 FAG)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12. Januar 1998 Az. Vf. 24–VII–94 festgestellt, daß der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs das Verbot der völligen Nivellierung (oder gar Übernivellierung) zu beachten hat. Trotz der durch das Finanzausgleichänderungsgesetz 1995 (GVBI S. 393) durchgeführten Absenkung der Ausgleichsquote für die Landkreisschlüsselzuweisungen von 60 v. H. auf 55 v. H. kommt es noch zu Übernivellierungen. Übernivellierung bedeutet, daß ein Landkreis im Ergebnis keinen Vorteil davon hat, wenn seine Umlagegrundlagen steigen. Die Mehreinnahmen, die ihm in diesem Fall aus der Kreisumlage erwachsen, werden durch die Mindereinnahmen bei den Landkreisschlüsselzuweisungen und die Mehrausgaben bei der Bezirksund Krankenhausumlage mehr als aufgezehrt.

Umgekehrt hat ein übernivellierter Landkreis bei sinkender Umlagekraft keine Verluste, sondern Vorteile. Seine Mindereinnahmen aus der Kreisumlage werden durch Mehreinnahmen bei den Landkreisschlüsselzuweisungen und Minderausgaben bei der Bezirks- und Krankenhausumlage mehr als wett gemacht.

Aufgrund der Feststellungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist deshalb eine weitere Absenkung der Ausgleichsquote von 55 v. H. auf 50 v. H. angezeigt.

Damit die umlageschwachen Landkreise bei der Absenkung des Ausgleichssatzes nicht überproportional belastet werden, sollen gleichzeitig die Grunderwerbsteuereinnahmen der Landkreise mit 50 % bei der Umlagekraft berücksichtigt werden

3. Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 7 Abs. 2 FAG)

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Kopfbeträge der Finanzzuweisungen um 5,70 DM auf 65,20 DM vor. Dies ist eine Steigerung von 9,7 %. Damit konnte den Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbänden Rechnung getragen werden.

4. Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 7 a Satz 1 FAG)

Wegen der gestiegenen Kosten der Datenübermittlung sollen die Kopfbeträge um 0,10 DM auf 0,40 DM steigen.

Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 10 b Abs. 3 Satz 4 FAG)

Analog der Zinsregelung in Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auf einen festen Zinssatz übergegangen werden.

6. Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Art. 13 a FAG)

Die Sätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a FAG für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern werden so abgesenkt, daß die Zuweisung 1999 trotz des Anstiegs des Kfz-Steueraufkommens in der Höhe der Zuweisung 1998 bleibt. Dies ist erforderlich, da die anderen Pauschalen (Pauschalen für Kreisstraßen, Straßenunterhaltungszuschüsse an Gemeinden), die nicht am örtlichen Aufkommen an Kfz-Steuer beteiligt sind, nicht erhöht werden.

7. Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs (Art. 13 c FAG)

Derzeit besteht ein besonders hoher Bedarf für Zuwendungen nach Art. 13 c FAG zu Investitionsvorhaben des ÖPNV. Um dem besser Rechnung zu tragen, wird die Mittelausstattung des Art. 13 c FAG durch eine Änderung dieser Bestimmung verbessert.

Art. 13 c FAG sieht bislang vor, daß 7 v. H. aus dem Kommunalanteil der Kfz-Steuer für eine Ausgleichsmasse für besondere Belastungen und Härten, darunter wird auch der ÖPNV erfaßt, einbehalten werden. Dieser Anteil wird nun von 7 auf 7,5 v. H. angehoben. Diese Erhöhung wird innerhalb des Art. 13 c FAG voll den Zuwendungen zu ÖPNV-Investitionen zugute kommen. Es ist deshalb notwendig, den Anteil der Masse nach Art. 13 c Abs. 1 FAG, bis zu deren Höhe Mittel für ÖPNV-Maßnahmen verwendet werden dürfen, in Art. 13 c Abs. 2 Satz 1 FAG von 64 v. H. auf zwei Drittel anzuheben.

8. Zu § 2 des Gesetzentwurfs

- 8.1 Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999 soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Der Ansatz für Strukturschwäche bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen tritt in vollem Umfang erst zum 01.01.2001 in Kraft.
- 8.2 Der Bund fördert mit seinem REAG- und GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von Asylbewerbern und Bürger-kriegsflüchtlingen durch die Gewährung von Reisebeihilfen und dgl. sowie von Überbrückungsgeldern. REAG-Leistungen an bosnische Staatsangehörige und GARP-Leistungen werden vom Bund nur gewährt, wenn sich das jeweilige Land mit 50 v. H. beteiligt; REAG-Leistungen an Asylbewerber gewähren die Länder nur subsidiär. Der Freistaat Bayern beteiligt sich an diesen Programmen. Wie der Bund führt auch der Freistaat Bayern die Programme weiter. Da auch die Kommunen durch die Rückkehr dieses Personenkreises finanziell entlastet werden, soll in den Jahren 1999 und 2000 ein Verstärkungsbetrag für diese Förderung der Anteilmasse entnommen werden.
- 8.3 Der nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG von den Kommunen zu leistende Finanzierungsbeitrag zu den Belastungen der Deutschen Einheit erhöht sich 1999 voraussichtlich auf 1466 Mio. DM (1998: 1377 Mio. DM). Wegen des höheren kommunalen Finanzierungsbeitrags soll in den Jahren 1999 und 2000 sowohl die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 FAG vorgesehene Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13

- Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Art. 13 a und 13 b FAG um 13 Mio. DM auf 62 Mio. DM als auch die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG vorgesehene Entnahme nach Art. 13 e FAG um 30 Mio. DM auf 60 Mio. DM erhöht werden.
- 8.4 Vielfach wünschen Gemeinden dringend den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen, die jedoch entsprechend dem Ausbauplan für Staatsstraßen in den nächsten Jahren noch nicht realisiert werden. Sofern Gemeinden solche Ortsumfahrungen im überwiegend kommunalen Interesse im Wege der Sonderbaulast selbst vorzeitig errichten, können sie hierfür Fördermittel aus der nach Art. 13 Abs. 2 FAG maßgeblichen Finanzmasse erhalten. In den Jahren 1999 und 2000 werden für diesen Zweck jeweils bis zu 35 Mio. DM bereitgestellt. Förderhöhe und -verfahren richten sich nach den für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen.
- 8.5 Wegen des Rückgangs der Belastungen aus der Deutschen Einheit wurde 1997 der auf den Straßenbau entfallende Kürzungsbetrag auf 49 Mio. DM reduziert. Die dabei freigewordenen Mittel in Höhe von 26 Mio. DM wurden zur Verstärkung der ÖPNV-Pauschalen verwendet. Im Hinblick auf die Bedeutung der ÖPNV-Betriebskostenzuschüsse müssen diese Mittel auch 1999 und 2000 wie bisher umgeschichtet werden.
- 8.6 Um der Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe Rechnung zu tragen, sollen – wie 1998 – auch in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 177,8 Mio. DM aus dem

- Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 eingesetzt werden. Außerdem sollen in den Jahren 1999 und 2000 weitere Mittel aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden. Im Verkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen sowie im Linienverkehr befördern die Unternehmer Personen mit Zeitfahrausweisen des sog. Ausbildungsverkehrs. Für diesen Personenkreis gelten ermäßigte Fahrpreise. Die Unternehmer erhalten für die Ermäßigung des Ausbildungsverkehrs einen teilweisen Ausgleich nach näherer Bestimmung des § 45 a Personenbeförderungsgesetz. Diese Ausgleichszahlungen des Staates kommen den Kommunen in Form niedrigerer Schülerbeförderungskosten zugute. Zur Bereitstellung der Mittel für Art. 15 FAG und § 45 a Personenbeförderungsgesetz ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, in den Jahren 1999 und 2000 um jeweils 327 384 615,38 DM zu kürzen.
- 8.7 Die Bestimmung des örtlichen Aufkommens der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13 a FAG trägt der Regelung in § 2 Abs. 7 Rechnung. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 2 Abs. 7 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13 a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 1999 und 2000 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 2 Abs. 7 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht.